



# Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Landesjugendamt FB I

## Der Jugendhilfeausschuss Aufgaben und Bedeutung

Jugendhilfeausschuss  
Landkreis Peine  
07.02.2017



Niedersächsisches Landesjugendamt

## Die Besonderheit des JHA



Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner,  
Ministerialrat a.D. im BMFSFJ:

„Der Jugendhilfeausschuss ist ein  
**Ausschuss eigener Art**“

Kommentar zum SGB VIII, 5. Auflage 2015, S. 1265, Rn. 10



## Landkreis

Der Landrat

Az: 55

Vorlage-Nr.	140/2016
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	
im Budget enthalten	entfällt
Auswirkung Finanzziel	entfällt
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	27.10.2016

## Beschlussvorlage

## Besetzung des Jugendhilfeausschusses

### Beschlussvorschlag:

Es werden folgende 9 Kreistagsabgeordnete (und Grundmandatäre) für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmt:



### Sachdarstellung:

Der Kreistag wird gebeten, die Kreistagsabgeordneten für den Jugendhilfeausschuss und deren Vertreter gemäß Satzung des Jugendamtes zu benennen.

Von den neun Kreistagsabgeordneten entfallen gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG vier Sitze auf die Fraktionen SPD, drei auf die CDU, einer auf Bündnis90/Grüne und einer auf die AfD.

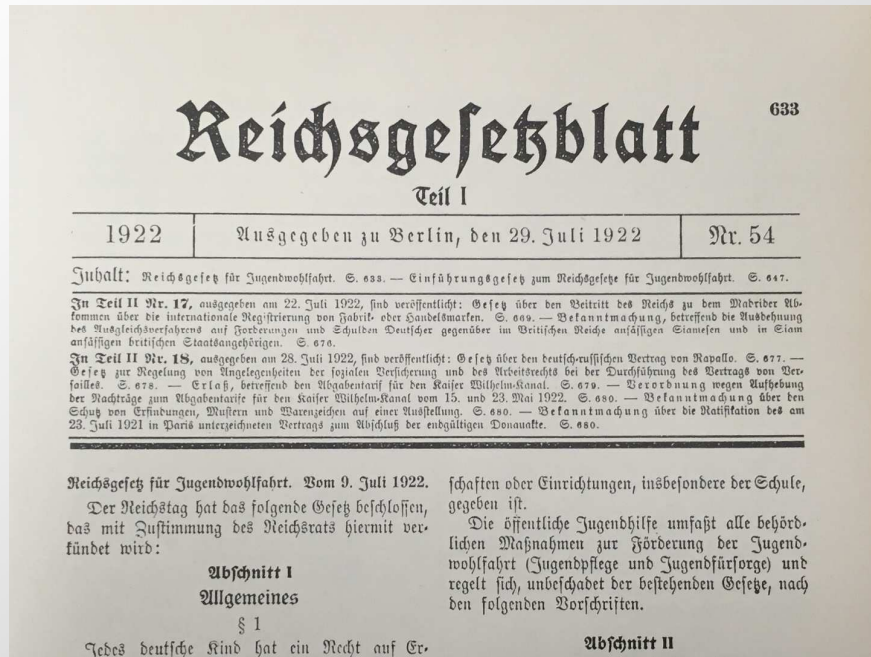
Zusätzlich können die Fraktionen, auf die bei der Ausschussbildung kein Sitz entfallen ist, gemäß § 71 Abs. 4 NKomVG ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in jeden Ausschuss entsenden. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Die gesetzlich vorgeschriebenen sechs sonstigen und acht beratenden Mitglieder werden erst in einer der nachfolgenden Sitzungen benannt.





Ein Blick in die Historie!



RGBl. 1922, Teil 1, S. 634

§ 8

Jugendämter sind als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für das Gebiet des Deutschen Reichs zu errichten. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Abgrenzung der Bezirke, für welche die Jugendämter zuständig sind.

§ 9

Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts wird auf Grund landesrechtlicher Vorschriften durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers geregelt.

Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirke des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag, zu berufen. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder.





## Zielsetzung

- Staatliche und freie Jugendhilfe sollten zusammenwirken
- Die Jugendhilfe ist keine rein administrative, sondern in großen Teilen auch eine pädagogische Aufgabe
- Die Leitung des Jugendamtes soll neben erfahrenen Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeitern auch pädagogisch erfolgen
- Der Einbezug „in der Jugendhilfe erfahrener Männer und Frauen“ soll diese Sonderstellung der Aufgaben des Jugendamtes absichern



## Grundidee des JHA

- Mit dem Gesetz soll erreicht werden, dass

„die Verantwortung für die Erziehung der Jugend alle im Jugendamt vertretenen Bürger ... tragen. Es geht darum, gerade im Jugendamt eine echte Demokratie zu verwirklichen und den Bürgern, die durch freie Mitarbeit am Gemeinwohl Gemeinsinn bewiesen haben, Mitverantwortung zu übertragen. Damit wird am besten vermieden, dass sich eine nur repräsentative Demokratie entwickelt“ (Merchel/ Reismann, 2004, S. 48)



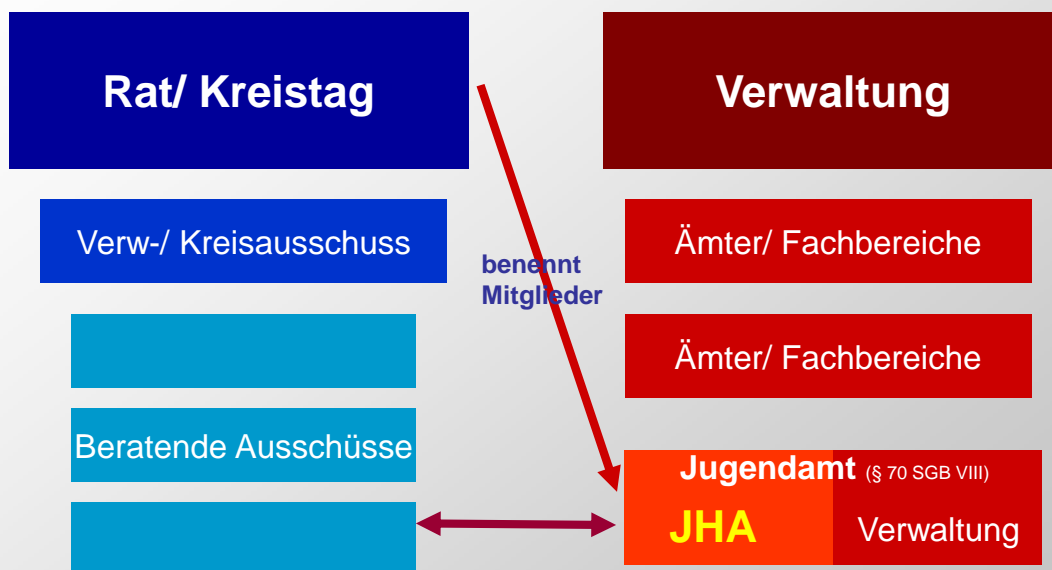


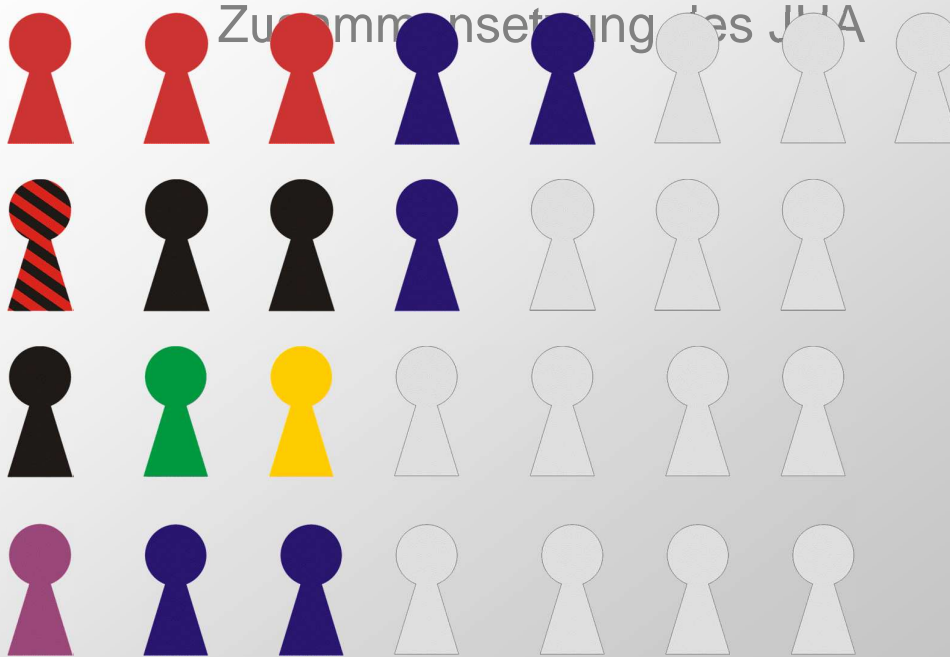
## Rechtsgrundlagen für den JHA

- Sozialgesetzbuch VIII des Bundes i.d.F. vom 8.12.1998, zuletzt geändert durch das „KICK“ vom 8.9.2005
  - § 70 (Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes)
  - § 71 (Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz AGKJHG vom 5.2.1993, i.d.F. vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 26/2014)
  - § 3 (Zahl der stimmberechtigten Mitglieder)
  - § 4 (beratende Mitglieder)
  - § 5 (Amtsdauer)
  - § 6 (Kompetenzen)
  - § 7 (Stellung der Ausschussmitglieder)(vgl. u.a. Pr. AG RJWG vom 29.3.1924, §§ 4 und 5)



## Die Stellung des JHA im kommunalen System





## Jugendamt (§ 70 SGB VIII)

### JHA

Alle Angelegenheiten der JH

Insbesondere:

- Erörterung der Problemlagen junger Menschen
- Jugendhilfeplanung
- Förderung der freien JH
- Aufstellung des Haushaltes

### Verwaltung

Geschäfte der laufenden

Verwaltung

Insbesondere:

Alltägliche Exekutivaufgaben wie

- Gesetzesvollzug,
- Fallbearbeitung
- u.a.

**Beschlüsse des JHA binden die Verwaltung intern!**

**Im Konfliktfall hat der JHA Vorrang (§ 70 Abs. 2)!**





## Zusammensetzung des JHA

- 2/3 Mitglieder des Kreistages **oder von ihm benannte „in der Jugendhilfe erfahrene“ Personen** (§ 71, Abs. 1 SGB VIII)
- 1/3 Vertreterinnen/ Vertreter freier Träger (dto.)
- Die Hälfte der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 AGKJHG)
- Bis zu 10 oder 15 beratende Mitglieder (§ 4 Abs. 1 AG SGB VIII), darunter in jedem Fall
  - **Leiter/ Leiterin JA**
  - **Kreisjugendpfleger/ -in**
  - **Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde**
  - **Eine Lehrkraft**
  - **Elternvertreter/ -in od. Erzieher/ -in**
  - **Kommunale Frauenbeauftragte od. in der Mädchenarbeit erfahrene Frau**
  - **Vertreter/-in der Interessen ausländischer Kinder u. Jugendlicher**



## Reichweite der Befugnisse des JHA

- Gilt für die gesamte Bandbreite der „Lebenslagen junger Menschen“ (auch über die reine JH hinaus, § 1 Abs. 3 Ziffer 4 und § 71 Abs. 2 SGB VIII)
- Gilt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel
- Gilt im Rahmen der Beschlüsse (einschl. der Satzung) der Vertretungskörperschaft (diese ist das übergeordnete Beschlussgremium)
- JHA hat Antragsrecht gegenüber der Vertretungskörperschaft
- JHA hat Anhörungsrecht in allen Angelegenheiten der JH sowie **bei Bestellung der Leitung des Jugendamtes**
- Der JHA tagt öffentlich
- Seine Amtsdauer reicht über die Kommunalwahlperiode hinaus bis zur ersten Sitzung des neuen JHA (§ 5 AG SGV VIII)






## Alltagsarbeit des JHA

- Alle Aufgaben, die nicht „laufendes Geschäft der Verwaltung“ sind
  - Lfd. Geschäft sind alle Vorgänge, die politisch entschieden sind oder im Rahmen des Ermessens auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben von der Verwaltung erledigt werden können
- Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes des Jugendamtes
- Aufstellung des Stellenplanes

**Achtung: der JHA ist der Verwaltung in Grundsatzfragen übergeordnet und kann sich Entscheidungen vorbehalten!**



## Aufgaben nach § 71 Abs. 2

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihre Familien
  - Z.B. Beschäftigungssituation, Wohnraumsituation, Verkehrsplanung, Raumordnung → **Einmischungsrecht** 
- Jugendhilfeplanung
  - Verständigung über Bedarfe, Angebote und Leistungen in Zusammenarbeit mit den freien Trägern und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Förderung der freien Jugendhilfe
  - Z.B. Aufnahme neuer Träger und Angebote in die Förderung
  - Abschluss von Verträgen grundsätzlicher Bedeutung (z.B. § 72 a SGB VIII und Jugendverbänden u.a.)







## Rechte nach § 71 Abs. 2

- Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe
  - Befassungsrecht gilt umfassend, Beschlussrecht ist beschränkt durch
    - Die vom Kreistag bereitgestellten Mittel
    - die Satzungen der Kommune und des Jugendamtes
    - die Beschlüsse des Kreistages (sollen nur den Rahmen vorgeben und dem JHA Gestaltungsmöglichkeiten belassen – Entscheidungsbereich von substantiellem Gewicht! [Wiesner, S. 1276])
- Antragsrecht
  - Der JHA kann direkt an die Vertretungskörperschaft Anträge stellen. Diese müssen von der Verwaltung dem Kreistag zugeleitet werden.



## Rechte nach § 71 Abs. 2

- Anhörungsrecht bei Bestellung der Jugendamtsleitung
  - Soll-Vorschrift, die bei Nichtberücksichtigung seitens der Verwaltung bzw. des Kreistages begründungspflichtig ist
- Amtsdauer (§ 5<sup>1</sup> AG SGB VIII)
  - „Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort.“





## Umsetzungs-“probleme“

- JHA versteht sich oft nicht als Fach(-leitungs)gremium
- Jugendhilfe ist fachlich sehr komplex und oft nicht im Rahmen der Sitzungsstruktur ehrenamtlicher Ausschussmitglieder diskutierbar
- Das führt oft zur Dominanz der Fachverwaltung
- (fach-)politische Differenzen der vom Kreistag entsandten Mitglieder und Eigeninteressen der Trägervertreter erschweren eine gemeinsame fachliche Grundsatzentscheidung
- Die im Alltag oft unklare Rechtsstellung des JHA erschwert das Agieren im Kontext der Kommunalpolitik



## Fazit

- Der JHA ist tatsächlich ein „Ausschuss besonderer Art“
- Er hat stärker als andere Ausschüsse der Kommune eine fachliche und nicht (nur) politische Steuerungsaufgabe
- Er kann der fachliche Motor der kommunalen Jugendhilfe sein

